**GLARUS13 / GRUNDLAGEN**

## Statuten

**Beschlossen durch:** Gründungsversammlung

**Beschlussdatum:** 21. September 2026

**Inkrafttreten:** 21. September 2026

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen «Glarus13» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus.

2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

1 Der Verein setzt sich für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren im Kanton Glarus ein. Er fördert ihre persönliche, soziale und kognitive Entwicklung, stärkt ihre Potenziale und Talente und trägt zu fairen Entwicklungs- und Bildungschancen bei. Dabei unterstützt er auch Familien und weitere Bezugspersonen in ihrer Erziehungs- und Förderfunktion.

2 Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein insbesondere Projekte durchführen oder unterstützen, Beiträge ausrichten, Dienstleistungen erbringen, Veranstaltungen organisieren, Leistungsvereinbarungen abschliessen sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammenarbeiten.

### Art. 3 Gemeinnützigkeit

1 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

2 Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zugunsten des statutarischen Zwecks verwendet.

3 Die Organe des Vereins handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins und seiner gemeinnützigen Zielsetzung.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2 Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen des Vereins.

### Art. 5 Aufnahme

1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch

a. Austritt;
b. Ausschluss;
c. Tod;

d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2 Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3 Für das laufende Vereinsjahr bleibt der Mitgliederbeitrag geschuldet.

### Art. 7 Ausschluss

1 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie

a. den Interessen oder dem Zweck des Vereins erheblich zuwiderhandeln,
b. ihre statutarischen Pflichten schwerwiegend verletzen oder
c. trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

2 Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

3 Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

## III. Organisation

### Art. 8 Organe

1 Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Revisionsstelle.

## IV. Mitgliederversammlung

### Art. 9 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### Art. 10 Einberufung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2 Sie wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.

3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn

a. der Vorstand dies beschliesst;
b. mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.

4 Der Vorstand kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung elektronisch durchgeführt oder Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden.

### Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a. Genehmigung des Jahresberichts;
b. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
c. Entlastung des Vorstands;
d. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
f. Änderung der Statuten;
g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
h. Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
j. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### Art. 12 Beschlussfassung

1 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen.

3 Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4 Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## V. Vorstand

### Art. 13 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

2 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium.

### Art. 14 Aufgaben

1 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen.

2 Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

3 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
b. Festlegung der Organisation;
c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung des Vereins notwendig ist;

d. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
f. Erlass der erforderlichen Reglemente;
g. Abschluss von Verträgen und Leistungsvereinbarungen;
h. Einsetzung und Beaufsichtigung einer Geschäftsstelle.

### Art. 15 Beschlussfassung

1 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

4 Beschlüsse können elektronisch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

5 Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### Art. 16 Geschäftsstelle

1 Der Vorstand kann die Führung der operativen Geschäfte ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle übertragen. Mit deren Leitung kann er ein Mitglied des Vorstands oder Dritte beauftragen.

2 Der Vorstand regelt in diesem Fall die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle in einem Organisationsreglement.

3 Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstands. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor, setzt dessen Beschlüsse um und berichtet dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

### Art. 17 Ausstand

1 Mitglieder des Vorstands treten bei Geschäften in den Ausstand, wenn ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen oder diejenigen ihnen nahestehender Personen jene des Vereins beeinträchtigen könnten.

2 Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

### Art. 18 Entschädigung

1 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Vorstandstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2 Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen.

3 Für besondere Leistungen sowie für die Übernahme operativer Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Führung der Geschäftsstelle, kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung ausrichten.

## VI. Revisionsstelle

### Art. 19

1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2 Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person bestehen.

3 Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## VII. Weitere Bestimmungen

### Art. 20 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch:

a. Mitgliederbeiträge;
b. Spenden und Schenkungen;
c. Beiträge von Dritten;
d. Leistungsvereinbarungen;
e. Sponsoring; sowie
f. weitere Zuwendungen.

### Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### Art. 23 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung und nur soweit dies zur Erfüllung seines Zwecks erforderlich ist.

### Art. 24 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

### Art. 26 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2 Nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

3 Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 27 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 21. September 2026 beschlossen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Glarus, 21. September 2026



Emil Küng
Versammlungsleiter



Natalia Baumgartner
Protokollführerin